



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 23.12.2022

Jahrgang 2022 / Nummer 34

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung – Herr Daniel Yordanov
2	Verordnungsverkündung vom 21.12.2022 zur 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen (Parkgebührenordnung) vom 17.12.2014
3	Bekanntmachung der Satzung vom 21.12.2022 zur 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2007
4	Bekanntmachung der Satzung vom 21.12.2022 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.11.2021
5	Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

Internet: [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für

**Herrn Daniel Yordanov**

zuletzt wohnhaft: Parkstr. 112, 59227 Ahlen  
mit Bescheid vom: 16.11.2022  
Aktenzeichen: 160814.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 514, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 28.11.2022

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

**Verkündung der Verordnung vom 21.12.2022 zur 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) vom 17.12.2014**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2016 über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV NRW Seite 527/SGV NRW 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.02.2022 (GV NRW Seite 141), in Verbindung mit § 38 des Ordnungsbehördengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV NRW S. 762) wurde am 21.12.2022 per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) beschlossen:

**Artikel 2:**

Diese Änderungsverordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 § 3, der erst am 01.01.2025 in Kraft tritt, am 01.01.2023 in Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit Verkündet.

Ahlen, 21. Dezember 2022

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

## **Bekanntmachung der Satzung vom 21.12.2022 zur 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2007**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (Bestattungsgesetz) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in den zurzeit gültigen Fassungen wurde am 21.12.2022 per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Satzung zur 15. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Tarifstelle 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **1 Benutzung der Friedhofshallen und -einrichtungen**

1.1 Benutzung der Trauerhallen und der dazugehörigen Einrichtungen	188 €
1.2 Benutzung des Katafalks (Sargwagen)	10 €
1.3 Benutzung einer Aufbewahrungskammer auf dem Friedhof Dolberg je Tag	49 €

### **Artikel 2**

Tarifstellen 2.1, 2.2 und 2.3 werden wie folgt neu gefasst:

#### **2 Bestattungsgebühren / Grabbereitung Herstellung, Schließung und Abräumung des Grabes nach Beendigung des Nutzungsrechtes**

2.1 Erdgräber	
2.1.1 Sternenkinder	62 €
2.1.2 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	412 €
2.1.3 Verstorbene nach vollendetem 5. Lebensjahr	1.031 €
2.2 Urnengräber	
2.2.1 Urnenwahlgrab und Urnenreihengrab	351 €
2.2.2 anonyme Urnenbeisetzung	217 €
2.2.3 Urnenbeisetzung in einem Erdwahlgrab	351 €
2.2.4 Urnenbeisetzung in einer Urnenstele	206 €
2.3 sonstige Leistungen	
2.3.1 Findet die Bestattung auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag statt, wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Erdbestattung 150 €, Urnenbestattung 75 €)	
2.3.2 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige	

Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

### **Artikel 3**

Tarifstelle 3 wird wie folgt neu gefasst:

#### **3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die im § 12 der Friedhofssatzung vorgeschriebene Ruhezeit oder zu Lebzeiten**

##### 3.1 Wahlgrabstätten je Grabstelle

3.1.1 Erdwahlgrab	1.752 €
3.1.2 Urnenwahlgrab und Urnenbaumgrabstätte	876 €
3.1.3 Erwerb eines Erdwahlgrabes zu Lebzeiten für 10 Jahre	584 €

##### 3.2 Reihengrabstätten

3.2.1 Erdreihengrab Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	146 €
3.2.2 Erdreihengrab Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	876 €
3.2.3 Urnenreihengrab	438 €
3.2.4 Erwerb eines Erdreihengrabes zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre	292 €
3.2.5 Erwerb eines Urnenreihengrabes zu Lebzeiten in einer von der IGAF* betreuten Gemeinschaftsgrabanlage für 10 Jahre	146 €

\*IGAF= Interessengemeinschaft Ahlener Friedhöfe

##### 3.3 Sonstige Bestattungsmöglichkeiten

3.3.1 Die Gebühr für Urnenbeisetzungen in Wahlerdgräbern entspricht der Gebühr für diese Form der Erdbestattung	1.752 €
3.3.2 anonymes Urnengrab	547 €
3.3.3 Grab für Sternenkinder	73 €
3.3.4 Urnennische in einer Urnenstele je Grabstelle	876 €

### **Artikel 4**

Tarifstelle 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **4 Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### 4.1 Verlängerung des Nutzungsrechtes zur weiteren Grabpflege für die Dauer von 10 Jahren bei Wahlgräbern je Grabstelle

4.1.1 Erdwahlgrab	584 €
4.1.2 Urnenwahlgrab	292 €
4.1.3 Bei allen übrigen mit Zustimmung der Kommune erteilten Verlängerungen bemisst sich die Gebühr nach Verhältnis des jeweiligen Gebührensatzes und der anteiligen Zeitdauer.	

## **Artikel 5**

Tarifstelle 6 wird wie folgt neu gefasst:

### **6 Ausgrabung und Umbettung von Leichen**

#### 6.1 Ausgrabung / Exhumierung

6.1.1 eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	567 €
6.1.2 eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.299 €
6.1.3 Ausgrabung einer Urne	412 €
6.1.4 Räumen eines Kellers	629 €
6.1.5 Tieferlegung	144 €

#### 6.2 Wiederbestattung

6.2.1 Die Gebühren einer Wiederbestattung entsprechen den Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.2 Die Gebühren einer Wiederbestattung in demselben noch offenen Grab entsprechen der Hälfte der Bestattungsgebühren der entsprechenden Grabform (siehe Tarifstelle 2).

6.2.3 Die Gebühren umfassen nur die Abgeltung der Arbeitsleistung. Die Gestellung eines Ersatzsarges ist im Bedarfsfall von den Auftraggebern vorzunehmen. Ferner müssen von den Auftraggebern etwaige Transportkosten und die Kosten für die Wiederherrichtung von Nachbargräbern, die durch die Umbettung unvermeidbar beschädigt worden sind, getragen werden.

## **Artikel 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. Dezember 2022

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Satzung vom 21.12.2022 zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 08.11.2021**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666; SGV NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712; SGV NRW 610) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2022, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926, SGV NRW 77) sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.; SGV NRW 77) in der jeweils geltenden Fassung wurde am 21.12.2022 per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW folgende Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

### **Artikel I:**

§ 4 Absatz 6 Schmutzwassergebühr erhält folgende Fassung:

- a) Die Gebühr beträgt vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,42 €.
- b) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2023 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,48 €.

### **Artikel II:**

§ 5 (6) Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt ab dem 01.01.2023 0,56 €.

### **Artikel III:**

§ 5a (5) Grund- und Drainagewassergebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Sinne des Abs. 4 beträgt ab dem 01.01.2023 0,73 €/m<sup>3</sup>.

### **Artikel IV:**

Inkrafttreten:

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 21. Dezember 2022

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Veröffentlichung gem. § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV.NRW 2005 S.8)**

Die dem Bürgermeister der Stadt Ahlen nach § 16 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KorruptionsbG erteilten Auskünfte der Ratsmitglieder und Sachkundigen Bürger der Stadt Ahlen können im Rathaus, Westenmauer 10, 59227 Ahlen eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht in der 2. Etage des Rathauses, Zimmer 212 während der allgemeinen Öffnungszeiten,

montags, mittwochs und freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags	von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Nummer 02382 / 59-347 (Frau Bicker) wird gebeten.

59227 Ahlen, den 22.12.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger